

Engelhard Mazanke
Leiter der Ausländerbehörde
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)269 B

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
Zimmer **685**
Etag e **6**
Telefon **(030) 90269 – 4003**
Fax **(030) 90269 - 4099**
Vermittlung **(030) 90269 - 4002**
Intern **(9269)- 4003**
E-Mail:
Mazanke@labo.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/labo>
Datum **17.03.2015**

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung – BT- Drs 18/4097

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

über die Einladung mich zu o.g. Gesetzentwurf als Sachverständiger äußern zu dürfen, habe ich mich gefreut.


Wie erbeten nehme ich zunächst schriftlich wie folgt Stellung:

Im Wesentlichen enthält der Entwurf Gesetzesänderungen, die Aufenthaltsrechte aus humanitären Gründen fortentwickeln. Im Kern soll dies erstmals durch eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete, die gesetzliche Verankerung der Neuansiedlung für Schutzsuchende und die Verbesserung des Rechtsstatus von Opfern für Menschenhandel erreicht werden. Der Status der Betroffenen wird insbesondere durch erhebliche Erleichterungen beim Familiennachzug, Ansprüche auf einen Integrationskurs und Erleichterungen beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis verbessert. Dies ist aus meiner Sicht der zentrale Effekt des Gesetzes. Einzelne Vorschriften werden aber ohne Anpassungen ob ihrer Komplexität schwierig umzusetzen sein.

Daneben soll das Ausweisungsrecht grundlegend reformiert werden und steht der Versuch, den Abbau bestehender Vollzugsdefizite bei der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zu erleichtern. Einige gute Vorschläge, die durch eine Bund- Länder- Arbeitsgruppe zur Beseitigung von Vollzugsdefiziten bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht entwickelt wurden, sind nicht mehr im Entwurf enthalten. Dies bedauere ich.

Insgesamt dürfte das Gesetz zu mehr Verwaltungseffizienz, mehr Verfahrensgerechtigkeit und einer besseren Integration von Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln führen. Dies ist auch dringend erforderlich. Die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die ganz überwiegend nach erfolglosem Asylverfahren, in dem prekären Status der Duldung verharren steigt in den letzten

Verkehrsverbindung
Dienstgebäude :
Berlin-Mitte

 Westhafen
Amrummer Str.
b 147, 221

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag 07.00-14.00 Uhr
Donnerstag 10.00-18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Die Bedienung erfolgt grundsätzlich über vorherige Terminvereinbarung!!!

Bankverbindung:
Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse Berlin
10179 Berlin

Postbank Berlin
BLZ 10010010
Konto 1021-102



ten Jahren beträchtlich und wird voraussichtlich auch weiter steigen. So hat sich in Berlin allein im letzten Jahr die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen von 4.803 auf 9.600 zum Stichtag 31.12. verdoppelt. Dieser Verdopplung steht bei den Rückführungen trotz beträchtlicher Anstrengungen nur eine Steigerung von 20 % (von 500 auf 602) gegenüber. In den anderen Bundesländern ist die Entwicklung vergleichbar.

Zu bestimmten Änderungen im Einzelnen:

1. Zu Art. 1 Nr.2 a (**Sicherung des Lebensunterhalts- Ergänzung des Katalogs des § 2 Abs. 3 S. 2**): Aus § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG folgt bereits, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht zu Gunsten des Betroffenen in die Lebensunterhaltssicherung einbezogen werden können. Soweit ein ansonsten gesichertes Einkommen vorliegt, steht in der ausländerbehördlichen Praxis in Berlin schon jetzt der Bezug von Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse der Annahme eines gesicherten Lebensunterhaltes nicht entgegen. Die Klarstellung wird dennoch begrüßt, dürfte aber kaum praktische Auswirkungen haben.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 b sowie 31 und 32 (**Begriffsbestimmungen zur Fluchtgefahr in § 2 Abs. 14 und 15; Änderungen in §§ 62 sowie 62 a**): Insgesamt begrüße ich die Neuregelungen, da sie mehr Verbindlichkeit und Klarheit bei der Beantragung und Anordnung von Sicherungshaft schaffen.

Durchweg werden Gesichtspunkte aufgegriffen, die auch bisher im Kontext des § 62 Abs. 3 von Bedeutung sind, nunmehr aber eine andere Verbindlichkeit erhalten. Dies ist von Bedeutung, weil Abschiebungshaft zum einen letztes Mittel bei der Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht ist und bleiben muss, zum anderen aber regelmäßig unter großem Zeitdruck entschieden wird, ob eine Person festgehalten werden soll, um Sicherungshaft zu beantragen.

Das ersatzlose Streichen des § 62 Abs. 3 S. 2 (kleine Sicherungshaft) dürfte praktisch von geringer Bedeutung sein. Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Darlegung der haftantragstellenden Behörde sind regelmäßig so hoch, dass faktisch ohnehin die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 S. 1 vorliegen müssen.

Begrüßt wird das Ersetzen des § 62 Abs. 2 S. 5 durch § 62 Abs. 4a neu, so dass es auch nach dem Scheitern einer Abschiebung für die Fortsetzung der Haft nur noch darauf ankommt, ob die Voraussetzungen für die Haftanordnung fortbestehen und nicht mehr darauf, ob der Ausländer das Scheitern auch zu vertreten hat.

Es wird allerdings empfohlen, § 2 Abs. 14 n.F. aus Gründen der Gesetzesklarheit bestimmter zu formulieren. Konkret wird vorgeschlagen,

- im ersten Halbsatz des § 2 Abs. 14 n.F. die Worte „können sein“ durch „sind“ zu ersetzen, sowie
- in der Nr. 4 des Abs. 14 das Wort „erhebliche“ ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung: Gerade weil § 2 Abs. 14 n.F. zum Ziel hat, konkrete Anhaltspunkte vorzugeben, die zur Annahme einer Fluchtgefahr führen, sollte die Vorschrift möglichst bestimmt formuliert sein. Begibt sich ein Ausländer in die Hände eines anderen, der dadurch einen Vorteil erhält, setzt er damit unabhängig von der Höhe des Vorteils einen Anhaltspunkt, dass er sich auch der vollziehbaren Ausreisepflicht nicht freiwillig beugen wird. Es sei daran erinnert, dass auch der objektive Straftatbestand des § 96 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG nicht nach der Art oder Höhe des Vorteils differenziert.

3. Zu Art. 1 Nr. 5, 26, 37, 38 und 40 (**Einreise- und Aufenthaltsverbot**): Die Neufassung des § 11 und die damit verbundene Änderung der §§ 14, 25 Abs. 4 – 5, 50, 72 AufenthG wird begrüßt.

Mit der neuen Vorschrift werden mehr Möglichkeiten eröffnet, stärker einzelfallbezogen über Einreise- und Aufenthaltsverbote zu entscheiden. Insbesondere die § 11 Abs. 6 und 7 n.F sind positiv herauszustreichen. Sie eröffnen neue Möglichkeiten, das bewusste Nichtbefolgen einer Ausreisepflicht bzw. das missbräuchliche Stellen von Asylanträgen zu sanktionieren. Dies wird in der Praxis deutlich zu vermehrten freiwilligen Ausreisen führen.

Aufgefallen ist, dass anders als in § 11 Abs. 7 n.F. in § 11 Abs. 2 S. 4 nicht geregelt ist, dass auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Normadressat sein muss. Ohne eine Ergänzung der Vorschrift bleibt vor dem Hintergrund der Gesetzbegründung (BT- Drs. 18/4097; S. 43 und S. 70) sowie §§ 71 Abs. 1, 75 AufenthG, §§ 34 ff. AsylVfG zumindest unklar, dass auch die Abschiebungsandrohungen dieses Amtes mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot und einer entsprechenden Befristungsentscheidung versehen sein sollen. Ansonsten drohen erhebliche Verzögerungen bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht nach erfolglosem Asylverfahren.

Es wird daher vorgeschlagen, § 11 Abs. 2 S. 4 wie folgt zu fassen oder alternativ Nr. 6 der Stellungnahme des Bundesrates zu folgen (vgl. Anlage 3 der BT- Drs. 18/4097 S. 93):

„Ansonsten soll die Frist mit der Abschiebungsandrohung *des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde*, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden“.

Weiter wird angeregt, § 75 Nr. 12 n.F. wie folgt zu fassen:

„12. Die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 *sowie die Festsetzung der Frist nach § 11 Absatz 2.*“

Kritisch ist zu bewerten, dass die Länge der Frist gem. § 11 Abs. 3 S. 1 n.F. in einem dann vorgegebenen Rahmen im Ermessen bestimmt werden soll. Momentan ist dies nicht der Fall, mit der Folge, dass jede Befristungsentscheidung gerichtlich vollüberprüfbar ist. Dies hat zu einer erheblichen Beschleunigung der entsprechenden Verwaltungsprozesse geführt. Da jedes Einreise- und Aufenthaltsverbot im Regelfall weit im Vorfeld einer Vollstreckungsmaßnahme mit der Abschiebungsandrohung befristet werden muss, wird § 11 Abs. 3 S. 1 n.F. die Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stark beschäftigen. Hierfür sehe ich keine Veranlassung.

Ich rege daher an, aber § 11 Abs. 3 S. 1 n.F. zu streichen und S. 2 wie folgt zu beginnen:

„*Die Länge der Frist darf*“

Dennoch könnte § 11 Abs. 2 S. 5 und 6 n.F., der die Anordnung einer aufschiebenden Bedingung vorsieht, vor dem Hintergrund des § 36 Abs. 1 VwVfG beibehalten werden.

Abschließend weise ich der Vollständigkeit halber darauf hin, dass § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthV angepasst werden muss; gehe aber davon aus, dass dies in einem anderen Gesetzgebungsvorhaben erfolgt. Wegen des Wegfalls des Antragserfordernis für die Befristungsentscheidung sollte § 47 Abs. 1 Nr. 1 ersatzlos wegfallen; in § 47 Abs. 1 Nr. 2 wäre nunmehr auf § 11 Abs. 8 AufenthG zu verweisen.

4. Zu Art. 1 Nr. 8, Art. 5 (**Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**): Mit der Vorschrift wird eine Regelungslücke für die Zuwanderung qualifizierter Arbeitnehmer geschlossen, die sich im Bundesgebiet noch weiter qualifizieren oder Anpassungsmaßnahmen durchführen müssen, um hier Fuß zu fassen. Die ausländerbehördlichen Erfahrungen in Berlin zeigen, dass für eine solche Vorschrift insbesondere in den medizinischen und pflegerischen Berufen Bedarf be-

steht. Dies gilt durchaus auch für Fachpersonal mit Hochschulabschluss. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung für den Bedarf nach einer solchen Regelung teile ich.

Allerdings halte ich dies ohne Folgeänderungen zu § 17 a, die die Aufnahme beschleunigen bzw. den Behörden ggf. Rechtssicherheit bei der Anwendung geben können, für schwierig. Eine geringe Inanspruchnahme dieser neuen Möglichkeiten wäre wiederum die Folge.

Im Einzelnen wird angeregt:

- In § 17 a Abs. 1 S. 3 wird das Wort „überwiegend“ gestrichen.

Zur Begründung: In der Praxis ist häufig unklar, wann Bildungsmaßnahmen überwiegend betrieblich durchgeführt werden und wann nicht. Auch kann sich der Schwerpunkt der Maßnahme im Laufe der Zeit ändern.

- § 72 Abs. 7 sollte wie folgt ergänzt werden: „Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 17a, 18, 18 b...kann die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit auch dann beteiligen, wenn sie deren Zustimmung nicht bedarf.“

Zur Begründung: Gerade bei kleinen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen kann es im Einzelfall an Fachwissen mangels Fallzahlen fehlen, um schnell und unbürokratisch Anträge bearbeiten zu können. Hier kann die Beteiligung der Bundesagentur im Einzelfall zur Beschleunigung sinnvoll sein.

- nach Art. 5 wird ein Artikel 5 a „Änderung der Aufenthaltsverordnung“ eingefügt.

§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV wird wie folgt gefasst:

„der Ausländer sich zu anderen Zwecken als zur Erwerbstätigkeit, **zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** oder zur Arbeitsplatzsuche länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will,...

Zur Begründung: Gerade bei der Visaerteilung zum Zwecke der Einreise zur Erwerbstätigkeit hat die Konzentration des Verfahrens zur Beschleunigung beigetragen. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Weg nicht auch hier beschritten werden sollte.

5. Zu Art. 1 Nr. 10, 11, 14, 16, 28, 37 und 43 (**Resettlement und Opfer von Menschenhandel**): Mit der Ergänzung des § 23 durch einen Abs. 4 und den Folgeänderungen wird die erfolgreiche Entwicklung bei der Aufnahme der Resettlement- Flüchtlinge nachvollzogen. Auch die Änderungen zugunsten der Betroffenen gem. § 25 Abs. 4a (Opfer von Menschenhandel) werden begrüßt.

6. Zu Art. 1 Nr. 12 (**Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden**): In Berlin wird bereits jetzt das Ermessen des § 25a Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 und 2 stets zugunsten des Betroffenen ausgeübt, so die besonderen und allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Insofern wurde und wird das „kann“ hier praktisch wie ein „ist“ gelesen.

Das von § 25a Abs. 1 eröffnete Ermessen wird nur dann zu Lasten des Ausländers ausgeübt, solange er minderjährig ist **und** Ist- Ausweisungsgründe bei beiden Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 Satz 1 entgegenstehen. Insofern können die Ausführungen der Gesetzesbegründung, wonach die bestehenden Erteilungsvoraussetzungen der Erteilung von Titeln in größerem Umfang entgegenstehen, nicht bestätigt werden. Mit einer spürbaren Änderung der Erteilungszahlen wird daher nicht gerechnet.

Die praktischen Erfahrungen mit dieser Vorschrift lassen mich folgende Änderungen bzw. Ergän-

zungen empfehlen:

- in § 25 a Abs. 2 S. 1 sollte hinter „minderjährigen“ das Wort „ledigen“ ergänzt werden.

Zur Begründung: Gelegentlich gründen Jugendliche Geduldete vor Vollendung des 18. –ten Lebensjahres eigene Familien. Dem trägt § 25 a Abs. 2 S. 2 – 4 n.F. ja auch Rechnung. In einem solchen Fall besteht dann aber keine Notwendigkeit, für die Eltern eine von dem Jugendlichen abgeleitete Aufenthaltsrecht nach § 25 a Abs. 2 S. 1 zu gewähren.

- in § 25 a Abs. 2 S. 2 n.F. sollte aus Gründen der Gesetzesklarheit das Wort „nach“ durch das Wort „des“ ersetzt werden.

- in § 25 a Abs. 2 S. 4 n.F. sollte aus Gründen der Gesetzesklarheit wie folgt formuliert werden:

„Dem minderjährigen ledigen Kind *eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, und das mit diesem in familiärer Lebensgemeinschaft lebt*, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

Zur Begründung: Die jetzige Formulierung des Gesetzesentwurfs lässt im Vergleich zur geltenden Fassung des § 25 Abs. 2 S. 2 zumindest offen, ob auch Geschwisterkinder des Begünstigten nach Abs. 1 von der Vorschrift mit umfasst sind. Dies kann nach dem Wortlaut sogar dann gelten, wenn der Begünstigte selbst eine eigene Familie gegründet hat, was ausweislich der Gesetzesbegründung so nicht intendiert ist.

7. Zu Art. 1 Nr. 13 (**Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration**): Aus ausländerbehördlicher Sicht begrüße ich die Schaffung eines stichtagsunabhängigen Bleiberechts aus humanitären Gründen. In Berlin erfüllen ca. 15 % aller vollziehbar Ausreisepflichtigen die zeitlichen Voraussetzungen des § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 1. Wie viele von diesen tatsächlich eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift beantragen und erteilt bekommen können, ist vor dem Hintergrund der ausgesprochen komplexen Regelung nicht einzuschätzen.

In der jetzigen Fassung wird die Vorschrift jedenfalls nicht effizient und bundeseinheitlich umzusetzen sein, auch wenn die Gesetzesbegründung wie eine Verwaltungsvorschrift formuliert ist. Dies zeigen die Erfahrungen mit der Umsetzung der §§ 104 a und b, an denen sich der Gesetzesentwurf auch orientiert.

Es wird angeregt, folgende Änderungen zu prüfen.

- in § 25 b Abs. 1 S. 1 sollte der Nebensatz „wenn er sich....integriert hat.“ ebenso entfallen wie der erste Halbsatz des S. 2“. Stattdessen sollte wie folgt formuliert werden:

„*Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer*

1. sich seit....“

Zur Begründung: Für mich ist nicht nachvollziehbar, worin die Notwendigkeit besteht, § 25 b Abs. 1 S. 1 so einschränkend zu formulieren und offen zu lassen, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse“ praktisch ausgefüllt werden soll. Auch ist nicht ersichtlich, welche Fälle die Vorschrift im Blick hat, in denen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 25 b Abs. 1 S. 2 abgewichen werden soll. Bleibt es bei der jetzigen Formulierung befürchte ich eine unterschiedliche Behördenpraxis und Rechtsprechung in den Ländern.

- in § 25 b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 sollte das Wort „mündliche“ entfallen.

Zur Begründung: Eine entsprechende Formulierung hat sich in § 28 Abs.2 AufenthG a.F. nicht bewährt und wurde gestrichen. Es ist nicht ersichtlich, warum vorliegend eine solche Einschränkung

kung erforderlich ist, zumal Abs. 3 eine Härtefallregelung enthält.

Weiter wird angeregt, in § 25 b Abs. 3 die Worte „oder aus Altersgründen“ ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung: Es ist nicht ersichtlich, warum der bewährte Wortlaut des § 9 Abs. 2 S. 3, an dem sich die Vorschrift im Übrigen orientiert, so ergänzt wurde. Dies auch deshalb, weil auch bei einer Verfestigung eines Inhabers eines Titels gem. § 25 b gem. § 26 Abs. 4 n.F. wiederum der Maßstab des § 9 Abs. 2 S. 3 gelten würde, Altersgründe für sich genommen also keine Rolle spielten.

8. Zu Art. 1 Nr. 14 (**Dauer des Aufenthalts**): Aus ausländerbehördlicher Sicht hat sich die Beschränkung des § 26 Abs. 1, die Geltungsdauer von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 eng zu befristen, nicht bewährt. Dies führt regelmäßig zu vermeidbaren Verwaltungsverfahren, etwa bei tatsächlichen Ausreisehindernissen auf Grund von Alter und/oder Krankheit.

Es wird angeregt, § 26 Abs. 1 S. 1 ab den Worten „in den Fällen des § 25 Abs. 4“ ersatzlos zu streichen.

Die Neufassung des § 26 Abs. 3 und 4 wird begrüßt. Vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 73 Abs. 2 a AsylVfG kommt es allerdings schon jetzt regelmäßig zu Problemen, wenn das Bundesamt den zeitlichen Rahmen von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung ausschöpft. Künftig wäre es dem Ausländer keinesfalls zuzumuten, auf die Entscheidung des Bundesamtes zu warten, so er drei Jahre im Besitz der Niederlassungserlaubnis ist.

Es wird angeregt zu prüfen, die Frist des § 73 Abs. 2 a auf 2 Jahre und 9 Monate zu verkürzen.

9. Zu Art. 1 Nr. 15 -22 (**Folgeänderungen**): keine Anmerkungen.

10. Zu Art. 1 Nr. 23 (**Integrationskursberechtigte**): Die Ausweitung der Integrationskursberechtigten wird begrüßt. Es wird empfohlen, dann aber auch § 44 a Abs. 1 Nr. 1 b entsprechend wie folgt anzupassen:

„b) zum Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 *oder 4*, § 25 Abs. 4a Satz 3, § 25 b, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder...“

11. Zu Art. 1 Nr. 24, 25 und 42 (**Ausweisrechtliche Pflichten und Erhebung von Zugangsdaten**): Inwieweit die nunmehr vorgesehenen Möglichkeiten in der Praxis ausgeschöpft werden, bleibt abzuwarten. Nach meiner Einschätzung sind die Hürden für eine Auswertung von Datenträgern so hoch (vgl. insbesondere § 48 Abs. 3 a S. 4 – Auswertung nur durch Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt), dass der überwiegende Teil der Ausländerbehörden von dieser Vorschrift allenfalls in wenigen Einzelfällen Gebrauch machen wird.

12. Zu Art. 1 Nr. 27 c (**Erlöschen von Niederlassungserlaubnissen für lebensältere Personen**): Die Ergänzung des § 51 Abs. 10 für lebensältere Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind und sich für einen längeren Zeitraum im Ausland aufhalten, ohne ihren Lebensunterhalt zu sichern, wird in der Sache begrüßt.

Noch besser wäre es aber, ältere Personen durch eine Ergänzung des § 51 Abs. 2 besser zu stellen. Dies würde den Verwaltungsaufwand vor Ausstellung einer Fortbestehensbescheinigung

gem. § 51 Abs. 2 S. 3 verringern und viele Härtefälle gerade von türkischen Migranten der ersten und zweiten Wanderarbeitnehmergeneration verhindern.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Ergänzung des § 51 Abs. 10 zu verzichten und § 51 Abs. 2 S. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat sowie die Niederlassungserlaubnis seines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ausländers erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist *oder sie zum Zeitpunkt der Ausreise das 60. Lebensjahr vollendet haben* und kein Ausweisungsinteressebesteht.“

13. Zu Art. 1 Nr. 29 und 41 (**Reform des Ausweisungsrechts**): Die beabsichtigten Regelungen werden nach meinem Dafürhalten zu einer Steigerung der Ausweisungszahlen insbesondere nach rechtskräftigen Verurteilungen führen. Ursächlich hierfür wird insbesondere sein, dass künftig jede Ausweisungsentscheidung gerichtlich vollüberprüfbar sein wird. Aber auch die Straffung und Vereinfachung der Vorschriften insgesamt wird begrüßt.

14. Zu Art. 1 Nr. 33 (**Ausreisegewahrsam**): Der Nutzen des Ausreisegewahrsams gemäß § 62 b n.F. für den Vollzug ausländerrechtlicher Entscheidungen lässt sich nicht abschätzen. Es wird allerdings begrüßt, dass den Behörden hier ein weiteres Instrument zum Vollzug bestehender Ausreisepflichten an die Hand gegeben wird.

15. Zu Nr. 32 der Stellungnahme des Bundesrates (**einstweilige Haftanordnung ohne Anhörung**; vgl. Anlage 3 der BT- DRs. 18/4097, S. 109): Ich rege an, dem zutreffend begründeten Votum des Bundesrates in diesem Punkt zu folgen und § 427 FamFG folgenden Absatz 3 anzufügen. So kann verhindert werden, dass trotz vorliegender Sicherungshaftgründe Ausreisepflichtige sich wiederholt Rückführungsmaßnahmen entziehen. Dies ist neben der Passlosigkeit eines der Hauptvollzugsdefizite und verursacht erhebliche Kosten an Verwaltungsaufwänden und Stornokosten bei Flugbuchungen.

„(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung vor der Anhörung des Betroffenen erlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind, und die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“

16. Zu Art. 6 (**Inkrafttreten**): Aus ausländerbehördlicher Sicht bedarf es bis zur Umsetzung des Gesetzes umfangreicher Anpassungsmaßnahmen. Dies gilt auch für die betroffenen Bundesbehörden. So wird etwa das Bundesverwaltungsamt für die neu geschaffenen Aufenthaltstitel nach § 17 a bzw. § 23 Abs. 4 AufenthG die Anlage zur AZRG-DV anpassen müssen. Verfahrenshinweise müssen geschrieben, Musterbescheide entworfen, Fachverfahren angepasst und die Mitarbeiter sodann geschult werden. Eine reibungslose Umsetzung erfordert eine Frist von mindestens drei Monaten nach Inkrafttreten.

Es wird daher dringend gebeten, Art. 6 wie folgt zu formulieren und damit Nr. 34 der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Anlage 3 der BT- DRs. 18/4097 Nr. 9 und 34) zu folgen:

„Dieses Gesetz tritt *drei Monate* nach der Verkündung in Kraft.“

Mit freundlichen Grüßen

Engelhard Mazanke